



Satzung des Marktes Beratzhausen über die Hausnummerierung (Hausnummernsatzung – HNS)

vom 22.12.2022

Der Markt Beratzhausen erlässt auf Grund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) folgende Satzung:

§ 1 Zweck

(1) ¹Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung im Ortsbereich bei. ²Sie gewährleisten bei Notfällen einen effektiven Einsatz von Einsatzorganisationen. ³Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

(2) Zur eindeutigen Zuordnung eines Grundstücks ist auch das Benennen der öffentlich gewidmeten Straßen notwendig.

§ 2 Festsetzung der Hausnummern, Straßennamen

(1) ¹Der Markt Beratzhausen benennt die öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze mit Namen und erteilt die Hausnummern. ²Die Zuteilung von Hausnummern hat dabei nach einer logischen Reihenfolge zu erfolgen. ³Die Hausnummer soll zu der Straße vergeben werden, über welche das Grundstück erschlossen ist oder zu der der Haupteingang liegt.

(2) ¹Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der vom Markt Beratzhausen festgesetzten Hausnummer zu versehen. ²Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. ³Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

⁴Die Hausnummer besteht aus dem Straßennamen, einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.

(3) ¹Für unbebaute Grundstücke wird eine Hausnummer nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. ²Absatz 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

(5) Der Markt Beratzhausen informiert die betroffenen Träger öffentlicher Belange, insbesondere das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie die zuständigen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, unverzüglich über die Zuteilung oder Änderung einer Hausnummer.

§ 3 Gestaltung der Hausnummern

(1) ¹Das Anbringen sowie die Gestaltung der Hausnummer obliegt dem Hauseigentümer. ²Es ist sicher zu stellen, dass die Hausnummer von der Straße, nach der sie nummeriert ist, zügig und störungsfrei eingesehen werden kann. ³Die Sichtbarkeit ist auch bei Nacht sicherzustellen.

(2) ¹Die Gestaltung der Hausnummer darf nicht verunstaltend wirken. ²Die sonstigen Vorgaben, insbesondere die Gestaltungsfibel und sonstige kommunale Satzungen, sind zu beachten.

§ 4 Anbringung der Hausnummernschilder, Instandhaltung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die Hausnummer auf eigene Kosten unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Erteilung oder Änderung an seinem Gebäude anzubringen.

(2) ¹Es ist dafür zu sorgen, dass die Hausnummer stets gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 sichtbar ist. ²Sie ist daher von Bewuchs o. ä. freizuhalten.

(3) Sollte die Hausnummer auf Grund von Verwitterung oder sonstiger Beschädigung nicht mehr ordnungsgemäß erkennbar sein, ist sie unverzüglich neu anzubringen.

(4) ¹Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen, so ist am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen. ²Werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen, so ist ein Sammelhinweisschild erforderlich, das auf die Hausnummernbeschilderung hinweist.

(5) Bei Neubauten bzw. größeren außenliegenden Baumaßnahmen an Gebäuden ist während der Bauphase die Hausnummer in einem geeigneten Format so anzubringen, dass sie von der Straße sichtbar ist (z. B. Außenwand, Bauzaun, Bautafel).

§ 5 Änderung der Hausnummer

(1) ¹Die Änderung der Hausnummernzuteilung wird vom Markt Beratzhausen von Amts wegen oder auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen nur in begründeten Fällen vorgenommen ²Hierbei ist insbesondere der sich durch die Änderung ergebende Verwaltungsaufwand für den Grundstückseigentümer zu beachten.

(2) Die Pflichten aus dieser Satzung gelten auch bei Änderung der Hausnummer, unabhängig davon, ob diese vom Eigentümer oder vom Markt Beratzhausen veranlasst wurde.

§ 6 Verpflichtete, Duldungspflicht

(1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

(2) Die Verpflichteten haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern auf dem jeweiligen Grundstück zu dulden.

§ 7 Überwachung, Anordnungen

(1) Der Markt Beratzhausen ist im Rahmen der Überwachung der Anforderungen aus dieser Satzung dazu berechtigt, fremde Grundstücke zu betreten.

(2) Der Markt Beratzhausen ist ferner zur Erteilung von Anordnungen im Zusammenhang mit Regelungen aus dieser Satzung berechtigt und kann entsprechend den gesetzlichen Vorschriften hierzu auch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung ergreifen.

§ 8 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

(2) Für Grundstücke, die den Vorgaben dieser Satzung nicht entsprechen, sind die notwendigen Maßnahmen bis spätestens 01.02.2024 nachzuholen.

Beratzhausen, den 23.12.2022

Matthias Beer
1. Bürgermeister